

FondsSpotNews 316/2026

Fusion von Fonds der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Hauck & Aufhäuser hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 01.09.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
PERPETUUM VITA BASIS R	LU0103598305	PERPETUUM VITA BASIS R	LU0103598305
Perpetuum Vita Spezial	LU0225963817	Perpetuum Vita Spezial	LU0225963817

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine „fiktive“ Fusion handelt. Fondsanteile des „abgebenden Fonds“ können in einem Zeitraum vom 24.07.2026 bis zum 31.08.2026 nicht gekauft und vom 25.08.2026 bis zum 31.08.2026 zurückgegeben werden. Die aufnehmende Anteilsklasse wird neu aufgelegt, übernimmt aber die ISIN und WKN der abgebenden Anteilsklasse. Ein vollumfänglicher Handel über die FFB ist ab 03.09.2026 wieder möglich.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 24. Juli 2026

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den
Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
R.C.S. Luxembourg B28878

1741 Fund Management AG
Austraße 59, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein
handelnd durch
1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B258221

Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds

Perpetuum Vita Basis
R.C.S. Luxembourg K1305

Anteilkasse R: WKN: 926200/ ISIN: LU0103598305

Hiermit werden die Anteilhaber des vorgenannten Fonds über nachfolgende Änderungen bzw. Ereignisse informiert:

Verschmelzung des Fonds Perpetuum Vita Basis („übertragender Fonds“) in den International Asset Management Fund – Perpetuum Vita Basis („aufnehmender Teilfonds“) (die „Verschmelzung“).

Die Anteilhaber des oben genannten Fonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. entschieden hat, mit Wirkung zum 1. September 2026 den übertragenden Fonds in den aufnehmenden Teilfonds zu verschmelzen. Die abgebende Verwaltungsgesellschaft **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.** mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach und die aufnehmende Verwaltungsgesellschaft **1741 Fund Management AG** mit Sitz in Austraße 59, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein, handelnd durch ihre **Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG**, Zweigniederlassung Luxemburg mit Sitz in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach werden den Beschluss entsprechend umsetzen.

Der übertragende Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Investmentvermögen (fonds commun de placement) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“). Der aufnehmende Teilfonds ist ein rechtlich unselbstständiges Investmentvermögen (fonds commun de placement) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes von 2010. Der aufnehmende Teilfonds ist bisher noch nicht aktiv und wird erst mit Wirksamwerden der Verschmelzung lanciert. Die Stammdaten des übertragenden Fonds, wie z.B. WKN und ISIN, werden vom aufnehmenden Teilfonds übernommen und fortgeführt.

1. Art der Verschmelzung der beteiligten Fonds/Teilfonds

Der übertragende Fonds soll durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den aufnehmende Teilfonds ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die inländische Verschmelzung wird gemäß Artikel 1, Ziffer (20) a) und Artikel 76, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 durchgeführt. Mit Durchführung der Verschmelzung erlischt der übertragende Fonds ohne Abwicklung.

2. Geplanter Übertragungsstichtag der Verschmelzung

Der geplante effektive Verschmelzungsstichtag ist der 1. September 2026 („Übertragungsstichtag“).

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der letzten Teilfondspreisermittlung des Nettoinventarwerts per 31. August 2026.

3. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Die vorliegende Verschmelzung stellt eine geschäftspolitische Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Teilfonds dar. Der Teilfonds International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Basis wurde am 22. Juni 2026 durch die CSSF genehmigt und wird von der 1741 Group verwaltet. Die Anlagestrategie des aufnehmenden Teilfonds und die strukturellen Merkmale entsprechen denen des übertragenden Fonds. Die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds und alle anderen wesentlichen Merkmale entsprechen – mit geringfügigen Änderungen – denen des übertragenden Fonds.

Ziel der Verschmelzung ist die Zusammenführung des Perpetuum Vita Basis und International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Basis, um die betriebliche Effizienz zu steigern, die Kostenstruktur zu optimieren und eine kohärente Fondsstruktur zu gewährleisten.

Die Verschmelzung soll den Anteilhabern des übertragenden Fonds zugutekommen. Sie ist darauf ausgerichtet, Synergien in den Bereichen Verwaltung, Betrieb, Kostenmanagement und Vertrieb zu realisieren.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber des übertragenden Fonds

Die Anteilhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Verschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anteilhaber des übertragenden Fonds

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die jeweiligen Anteilhaber des übertragenden Fonds Anteile an dem aufnehmenden Teilfonds und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Fonds hört auf zu existieren. Umlaufende Anteile des übertragenden Fonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Fonds werden automatisch im Register des International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Basis registriert.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum effektiven Übertragungstichtag vom übertragenden Fonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt. Sofern Anteile über Central Facility for Funds (CFF) im CFF Verfahren (Clearstream Banking Luxemburg) verbrieft werden, wird ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch den Wechsel der Register- und Transferstelle anzeigen.

Der übertragende Fonds ist ein Investmentfonds nach Luxemburger Recht in der Form eines Monofonds (fonds commun de placement) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der aufnehmende Teilfonds wurde ebenfalls in Form eines Sondervermögens (fonds commun de placement oder FCP) eingerichtet. Folglich sind die Anteile des aufnehmenden Teilfonds aufgrund der Rechtsform des FCP mit keinen Stimmrechten verbunden.

Der aufnehmende Teilfonds wurde zum Zwecke der Verschmelzung mit dem übertragenden Fonds aufgelegt, weshalb keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Anlageziels und der Anlagestrategie besteht. Es wird nicht erwartet, dass die Verschmelzung eine Auswirkung auf die Wertentwicklung des übertragenden Fonds hat und dass diese Wertentwicklung verwässert wird.

Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben.

b) Spezifische Auswirkungen auf die Anteilinhaber des übertragenden Fonds

(i) *Anlageziele, Anlagepolitik und Restriktionen*

Die Anlageziele sowie die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds replizieren weitestgehend die Regelungen des übertragenden Fonds, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

	Perpetuum Vita Basis („übertragender Fonds“)	International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Basis („aufnehmender Teilfonds“)
Anlageziel und Anlagepolitik	Ziel der Anlagepolitik des Perpetuum Vita Basis ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie, einen attraktiven Wert-zuwachs in EURO zu erzielen. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitions-dauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts	Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds Perpetuum Vita Basis ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie, einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erzielen. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

	beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß EU 2019/2088 Artikel 7(1), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU 2020/852 Artikel 2(1). Der Fonds kann in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, investieren in: - Aktien - ADRs und GDRs - Renten inkl. Geldmarktinstrumente - Genussscheine - Anteile an Investmentfonds (OGAW und OGA, inklusive ETF) - Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten und die die Wertentwicklung des Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) (1:1 Zertifikate) - 1:1 Zertifikate auf Rohstoffindizes und Rohstoffpreise sowie auf andere erlaubte Basiswerte Investitionen sind weltweit, einschließlich der Schwellenländer möglich. Mindestens 51% des Netto-Fondsvermögens werden in Aktien angelegt. Wandelanleihen, Optionsanleihen sowie 1:1 Zertifikate können bis zu 49% des Netto-Fondsvermögen erworben werden. Darüber hinaus sind keine weiteren strukturierten Produkte erlaubt. Der Fonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten. Darüber hinaus darf der Fonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten.	Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß EU 2019/2088 Artikel 7(1), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU 2020/852 Artikel 2(1). Der Teilfonds kann in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 6 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung wie nachfolgend beschrieben investieren. Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Fonds weltweit, einschließlich Schwellenländer in Aktien, ADRs und GDRs, Renten inkl. Geldmarktinstrumente, Genussscheine sowie Anteile an Investmentfonds (OGAW und OGA, inklusive ETF). Zudem können Zertifikate auf alle zulässigen Vermögenswerte sowie Rohstoffindizes und Rohstoffpreise, welche die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und an einem geregelten Markt amtlich notiert oder gehandelt werden, erworben werden Mindestens 25% des Netto-Fondsvermögens werden in Aktien angelegt. Wandelanleihen, Optionsanleihen sowie 1:1 Zertifikate können bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögen erworben werden. Darüber hinaus sind keine weiteren strukturierten Produkte erlaubt. Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten. Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von
--	---	--

	Bis zu 10 % des Netto -Fondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds inkl. ETFs entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Der Fonds ist daher zielfondsfähig. Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2365/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst. Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten. Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen. Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt: • Staatsanleihen von hoher Qualität; • Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049); • als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG	Artikel 6 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten. Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte sowie Optionen auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen und Währungen können zum Einsatz kommen. Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen. Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt: • Staatsanleihen von hoher Qualität; • Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049); • als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 6 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem
--	--	---

	Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten: 11 Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen. Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
ESG Einstufung	Art. 6	Art. 6
Risikoprofil	Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.	Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei einen möglichst objektivierbaren, risikodefinierten Anlageprozess bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren. Der Teilfonds eignet sich somit insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfonds zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik des Teilfonds erreicht werden.
Ertragsverwendung	Anteilklasse R (ausschüttend)	Anteilklasse R (ausschüttend)
Geschäftsjahresende	30. Juni	31. Dezember
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland und Österreich	alle Anteilklassen: Luxemburg, Deutschland und Österreich
Risiko Indikator („SRI“)	3	4

Insbesondere das Merkmal Geschäftsjahresende des Fonds ändert sich von 30. Juni zu 31. Dezember.

Es ist nicht geplant, eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Fonds vor der Verschmelzung vorzunehmen.

(ii) Struktur und Verwaltung

In der folgenden Tabelle sind die Struktur und Verwaltung des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Teilfonds aufgezeigt:

	Perpetuum Vita Basis („übertragender Fonds“)	International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Basis („aufnehmender Teilfonds“)
ISIN	LU0103598305	LU0103598305
Verwaltungs- gesellschaft	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippman L-5365 Munsbach	1741 Fund Management AG Austraße 59 FL – 9490 Vaduz Liechtenstein handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG Zweigniederlassung Luxemburg 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwahrstelle	ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch 7, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	VP Bank (Luxembourg) SA 2, rue Edward Steichen L-2540 Luxembourg
Register- und Transferstelle	ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch 7, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA 2, rue Edward Steichen L-2540 Luxembourg
Fondsmanager	DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH Pilotystraße 3 D-90408 Nürnberg	DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH Pilotystraße 3 D-90408 Nürnberg
Wirtschaftsprüfer	KPMG Audit, S.à r.l. 39, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg	Forvis Mazars, Société anonyme 5, rue Guillaume J. Kroll L-1822 Luxembourg
Orderannahme- schluss	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag ("Orderannahmeschluss") bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet
Berechnung des Gesamtrisikos	relativer Value-at-Risk Ansatz	Commitment Ansatz

Mit der Änderung der Verwaltungsgesellschaft geht die Änderung der OGA-Verwaltungstätigkeit einher. Die Funktion der Register- und Transferstelle, sowie die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung wird ab dem 1. September 2026 unter Verantwortung und Kontrolle der

aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft auf die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, übertragen. VP Fund Solutions (Luxembourg) SA unterstützt die aufnehmende Verwaltungsgesellschaft beim Versand von Dokumenten an die einzelnen Anleger.

Bis zum Übertragungsstichtag verwendet der übertragende Fonds zur Ermittlung des Marktpreisrisikos den relativen Value-at-Risk-Ansatz. Ab dem Übertragungsstichtag wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos der Commitment approach angewendet, da dieser nach Einschätzung der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft aufgrund des Risikoprofils des aufnehmenden Teilfonds das besser geeignete Modell für die Überwachung des Gesamtrisikos darstellt. Dabei werden Derivate in der Risikobeurteilung so umgerechnet, als würden diese einem Investment in den zugrundeliegenden Basiswert entsprechen (Nominalwertbetrachtung). Die Umrechnung in das Basiswertäquivalent ist das sogenannte „Commitment“.

(iii) Gebühren

In der folgenden Tabelle ist, in Bezug auf die wesentlichen Elemente der Kostenstruktur, ein Vergleich zwischen dem übertragenden Fonds und dem aufnehmenden Teilfonds dargelegt:

	Perpetuum Vita Basis („übertragender Fonds“)	International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Basis („aufnehmender Teilfonds“)
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	bis zu 0,20 % p.a. Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Für die Anteilsklasse R bis zu 1,75% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögen. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers, des Anlageberaters (FDaA) und Lagerstellen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a. Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.
Register- und Transferstellenvergütung:	Keine	Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.
Servicevergütung	Keine	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich

		ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung	bis zu 0,95 % p.a. Die Fondsmanagementvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung	Keine	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Vertriebsstellenvergütung	bis zu 0,65% p.a. Die Vertriebsstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Keine
Performance Fee	bis zu 15% Der Fondsmanager erhält für den Fonds zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15 % des Betrages, um den der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt und darüber hinaus die Hurdle Rate von 5 % überschreitet. Die initiale High Water Mark entspricht dem Anteilwert vom 31. März 2022 der jeweiligen Anteilklasse. Der Referenzzeitraum für die High Water Mark beginnt am 01. April 2022 und entspricht in der Folge deren gesamten Laufzeit der jeweiligen Anteilklasse. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 01. April 2022 für die jeweilige Anteilklasse und endet am 30. Juni 2023. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen.	Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 5,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis entspricht. Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts. Das Ende des Referenzzeitraums ist das Geschäftsjahresende des Teilfonds, wobei der initiale Referenzzeitraum einer Anteilsklasse mindestens 12 Monate umfassen muss. Die frühestmögliche Kristallisierung der Performance Fee für Anteilsklassen I und R erfolgt damit erstmals per 31.12.2027
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,25 % zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers	Bis zu 5,25% des Nettoanlagebetrages zugunsten der Vertriebsstelle

(iv) Hinweis zur Performance Fee

Die entsprechend dem Ergebnis der bewertungstäglichen Berechnung der Performance Fee in dem übertragenden Fonds bis zum effektiven Verschmelzungstermin eventuell abgegrenzte Performance Fee wird auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Eine etwaige aufgelaufene Performance Fee im übertragenden Fonds zum effektiven Verschmelzungstermin wird festgeschrieben (kristallisiert) und zum Ende des Abrechnungsperiode ausgezahlt. Die Gleichbehandlung sämtlicher Anleger wird damit jederzeit sichergestellt.

(v) Steuerliche Behandlung

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung des Anlegers im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird daher den Anlegern empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

5. Kosten der Verschmelzung und Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Kosten und Aufwendungen der geplanten Verschmelzung (d.h. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind), mit Ausnahme der Kosten für den Abschlussprüfer, werden weder dem übertragenden Fonds noch dem aufnehmendem Teilfonds bzw. deren Anteilhabern belastet.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettofondsvermögen des übertragenden Fonds berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des übertragenden Fonds

Die Ausgabe von Anteilen des übertragenden Fonds wird ab dem 24. Juli 2026 eingestellt.

Die Rücknahme von Anteilen des übertragenden Fonds wird ab dem 25. August 2026 um 12:00 Uhr luxemburgische Zeit („Cut-Off Zeit“) eingestellt.

Konsequenz

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilhaber verbindlich, die von dem oben genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

Für den aufnehmenden Teilfonds wird am Übertragungsstichtag kein Ausgabeaufschlag erhoben.

7. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen

Per 31. August 2026 wird der Nettoinventarwert des übertragenden Fonds berechnet sowie das Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß den im Verwaltungsreglement des Perpetuum Vita Basis sowie in dem Verkaufsprospekt des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Teilfonds festgelegten Berechnungsgrundsätzen.

8. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses zu Grunde gelegten Anteilspreise werden am Stichtag der geplanten Übertragung auf der Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß den Vorgaben des jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufsprospekts oder Verwaltungsreglements für den übertragenden Fonds beziehungsweise den aufnehmenden Teilfonds ermittelt.

Die Bewertung des Vermögens des übertragenden Fonds erfolgt gemäß Art. 13 des Verwaltungsreglements des Perpetuum Vita Basis.

9. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Alle Vermögenswerte des übertragenden Fonds werden in dem aufnehmenden Teilfonds eingebracht. Der übertragende Fonds wird nach der Verschmelzung ohne Abwicklung aufgelöst. Im Gegenzug erhalten die Anteilhaber des übertragenden Fonds eine Anzahl von Anteilen an dem aufnehmenden Teilfonds, die der Anzahl der Anteile entspricht, die sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung an dem übertragenden Fonds halten. Das Umtauschverhältnis beträgt somit 1:1. Die Anteile an dem aufnehmenden Teilfonds werden zu einem Anteilpreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil der bestehenden Anteilklasse des übertragenden Fonds am Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung entspricht.

Der Bericht des Abschlussprüfers über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Teilfonds erhältlich.

10. Regeln der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Nach der Verschmelzung erwerben die Anteilhaber des übertragenden Fonds Rechte als Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds und partizipieren somit an etwaigen Wertsteigerungen oder Wertminderungen des Nettoinventarwerts der Anteilklasse des aufnehmenden Teilfonds.

Anteilhaber, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können bis zum 25. August 2026 um 12:00 Uhr luxemburgische Zeit („Cut-Off Zeit“) die Rücknahme ihrer Anteile an dem übertragenden Fonds ohne Rücknahmegebühren beantragen. In diesem Fall werden die Anteile des übertragenden Fonds zurückgenommen und der Rücknahmeerlös gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts des Perpetuum Vita Basis an die Anteilhaber ausgezahlt.

Nach Ablauf der Cut-Off Zeit werden alle eingegangenen Rücknahmeanträge abgelehnt, und die Verschmelzung ist für Anteilhaber, die ihre Anteile nicht zurückgegeben haben, verbindlich.

Im Zuge der Verschmelzung wird das Anteilscheingeschäft des übertragenden Fonds ab dem 25. August 2026, 12.00 Uhr ausgesetzt.

Der übertragende Fonds unterliegt ab dem 27. August 2026 handelsfreien Tagen (der „Handelsstopp“) in Bezug auf Portfoliomanagementaktivitäten.

Aus Gründen des Anlegerschutzes startet der Handel mit Anteilen des aufnehmenden Teilfonds am 2. September 2026.

Die Fondspreisberechnung wird für den 01.09.2026 und 02.09.2026 in diesem Rahmen ausgesetzt.

11. Übersicht über den Zeitplan der Verschmelzung

23. Juli 2026 (Donnerstag)	Datum, an dem die Mitteilung an die Anteilhaber des übertragenden Fonds versendet wird.
24. Juli 2026 (Freitag)	Erster Tag, an dem die Anteilhaber des übertragenden Fonds ihre Anteile ohne Rücknahmegebühren zurückgeben können.
25. August 2026 (Dienstag) 12:00 Uhr	Nach 12:00 Uhr nehmen die Anteilhaber des übertragenden Fonds, die ihr Rücknahmerecht bis

	zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt haben, an der Verschmelzung teil.
27. August 2026 (Donnerstag)	Cut-Off Zeit für den Handel mit Anteilen des übertragenden Fonds. Handelsstopp in dem übertragenden Fonds (handelsfreie Tage) in Bezug auf Portfoliomanagementaktivitäten
31. August 2026 (Montag)	Letzter Bewertungstag für den übertragenden Fonds. Das Umtauschverhältnis basiert auf dem Nettoinventarwert des übertragenden Fonds zum 31. August 2026.
1. September 2026 (Dienstag)	Tag der operativen Umsetzung der Verschmelzung. Tag, an dem die tatsächliche Berechnung des Umtauschverhältnisses auf Basis des Nettoinventarwert vom 31. August 2026 stattfindet.
3. September 2026 (Donnerstag)	Erster Handelstag in Bezug auf die Portfoliomanagementaktivitäten nach der Verschmelzung in den aufnehmenden Teilfonds.
3. September 2026 (Donnerstag)	Datum, für welches der erste Nettoinventarwert ausschließlich von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA am 4. September 2026 (Freitag) berechnet wird.

12. Verschmelzungsunterlagen

Die Verschmelzung wird durch den in Luxemburg ansässigen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) Forvis Mazars begleitet. Dieser bestätigt am Übertragungstichtag das Umtauschverhältnis, die Methode zur Berechnung desselben und die Kriterien zur Bewertung des Vermögens im übertragenden Teilfonds. Über die Verschmelzung wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 erstellt, welcher den Anlegern auf Verlangen kostenlos gemäß Artikel 71 Ziffer (3) des Luxemburger Gesetzes von 2010 zur Verfügung gestellt wird.

Der Bericht kann bei der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Teilfonds und des übertragenden Fonds unter den folgenden Adressen beantragt werden:

1741 Fund Management AG
Austraße 59
FL – 9490 Vaduz
Liechtenstein

und

1741 Fund Management AG
Zweigniederlassung Luxemburg
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

und

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippman
L-5365 Munsbach

Indes werden geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung den Anteilhabern des übertragenen Fonds nach den Vorgaben von Artikel 72 des Luxemburger Gesetzes von 2010 übermittelt.

Den Anteilhabern des übertragenden Fonds wird empfohlen, sich über den aufnehmende Teilfonds zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Internetseite www.fundinfo.com kostenlos erhältlich.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Teilfonds erhältlich.

Anteilhaber, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile an der betroffenen Anteilklasse bis zum 25. August 2026 um 12:00 Uhr kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxembourg, bei der Register- und Transferstelle ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch, 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxembourg, bei der Vertriebsstelle sowie bei den Einrichtung(en) gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 zurückgeben.

Munsbach, den 23. Juli 2026
Die Verwaltungsgesellschaften

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. –1741 Fund Management AG, handelnd durch 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

Kontaktstelle in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. August 2026

HAUCK & AUFHÄUSER FUND SERVICES S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Kontaktstelle in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. September 2026

1741 Fund Management AG
Austrasse 59
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Kontaktstelle in Österreich bis zum 31. August 2026

HAUCK & AUFHÄUSER FUND SERVICES S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Kontaktstelle in Österreich ab dem 1. September 2026

1741 Fund Management AG

Austrasse 59
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den
Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
R.C.S. Luxembourg B28878

1741 Fund Management AG
Austraße 59, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein
handelnd durch
1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B258221

Mitteilung an die Anteilinhaber des Fonds

Perpetuum Vita Spezial
R.C.S. Luxembourg K1308

Anteilklasse R: WKN: A0F431/ ISIN: LU0225963817

Hiermit werden die Anteilinhaber des vorgenannten Fonds über nachfolgende Änderungen bzw. Ereignisse informiert:

Verschmelzung des Fonds Perpetuum Vita Spezial („übertragender Fonds“) in den International Asset Management Fund – Perpetuum Vita Spezial („aufnehmender Teilfonds“) (die „Verschmelzung“).

Die Anteilinhaber des oben genannten Fonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. entschieden hat, mit Wirkung zum 1. September 2026 den übertragenden Fonds in den aufnehmenden Teilfonds zu verschmelzen. Die abgebende Verwaltungsgesellschaft **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.** mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach und die aufnehmende Verwaltungsgesellschaft **1741 Fund Management AG** mit Sitz in Austraße 59, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein, handelnd durch ihre **Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG**, Zweigniederlassung Luxemburg mit Sitz in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach werden den Beschluss entsprechend umsetzen.

Der übertragende Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Investmentvermögen (fonds commun de placement) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“). Der aufnehmende Teilfonds ist ein rechtlich unselbstständiges Investmentvermögen (fonds commun de placement) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes von 2010. Der aufnehmende Teilfonds ist bisher noch nicht aktiv und wird erst mit Wirksamwerden der Verschmelzung lanciert. Die Stammdaten des übertragenden Fonds, wie z.B. WKN und ISIN, werden vom aufnehmenden Teilfonds übernommen und fortgeführt.

1. Art der Verschmelzung der beteiligten Fonds/Teilfonds

Der übertragende Fonds soll durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den aufnehmende Teilfonds ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die inländische Verschmelzung wird gemäß Artikel 1, Ziffer (20) a) und Artikel 76, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 durchgeführt. Mit Durchführung der Verschmelzung erlischt der übertragende Fonds ohne Abwicklung.

2. Geplanter Übertragungstichtag der Verschmelzung

Der geplante effektive Verschmelzungstichtag ist der 1. September 2026 („Übertragungstichtag“).

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der letzten Teilfondspreisermittlung des Nettoinventarwerts per 31. August 2026.

3. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Die vorliegende Verschmelzung stellt eine geschäftspolitische Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Teilfonds dar. Der Teilfonds International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Spezial wurde am 9. Juli 2026 durch die CSSF genehmigt und wird von der 1741 Group verwaltet. Die Anlagestrategie des aufnehmenden Teilfonds und die strukturellen Merkmale entsprechen denen des übertragenden Fonds. Die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds und alle anderen wesentlichen Merkmale entsprechen – mit geringfügigen Änderungen – denen des übertragenden Fonds.

Ziel der Verschmelzung ist die Zusammenführung des Perpetuum Vita Spezial und International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Spezial, um die betriebliche Effizienz zu steigern, die Kostenstruktur zu optimieren und eine kohärente Fondsstruktur zu gewährleisten.

Die Verschmelzung soll den Anteilhabern des übertragenden Fonds zugutekommen. Sie ist darauf ausgerichtet, Synergien in den Bereichen Verwaltung, Betrieb, Kostenmanagement und Vertrieb zu realisieren.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber des übertragenden Fonds

Die Anteilhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Verschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anteilhaber des übertragenden Fonds

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die jeweiligen Anteilhaber des übertragenden Fonds Anteile an dem aufnehmenden Teilfonds und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Fonds hört auf zu existieren. Umlaufende Anteile des übertragenden Fonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Fonds werden automatisch im Register des International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Spezial registriert.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum effektiven Übertragungstichtag vom übertragenden Fonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt. Sofern Anteile über Central Facility for Funds (CFF) im CFF Verfahren (Clearstream Banking Luxemburg) verbrieft werden, wird ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch den Wechsel der Register- und Transferstelle anzeigen.

Der übertragende Fonds ist ein Investmentfonds nach Luxemburger Recht in der Form eines Monofonds (fonds commun de placement) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der aufnehmende Teilfonds wurde ebenfalls in Form eines Sondervermögens (fonds commun de placement oder FCP) eingerichtet. Folglich sind die Anteile des aufnehmenden Teilfonds aufgrund der Rechtsform des FCP mit keinen Stimmrechten verbunden.

Der aufnehmende Teilfonds wurde zum Zwecke der Verschmelzung mit dem übertragenden Fonds aufgelegt, weshalb keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Anlageziels und der Anlagestrategie besteht. Es wird nicht erwartet, dass die Verschmelzung eine Auswirkung auf die Wertentwicklung des übertragenden Fonds hat und dass diese Wertentwicklung verwässert wird.

Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben.

b) Spezifische Auswirkungen auf die Anteilinhaber des übertragenden Fonds

(i) *Anlageziele, Anlagepolitik und Restriktionen*

Die Anlageziele sowie die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds replizieren weitestgehend die Regelungen des übertragenden Fonds, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

	Perpetuum Vita Spezial („übertragender Fonds“)	International Asset Management Fund – Perpetuum Vita Spezial („aufnehmender Teilfonds“)
Anlageziel und Anlagepolitik	Ziel der Anlagepolitik des Perpetuum Vita Spezial ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass das vorgenannte Ziel der Anlagepolitik erreicht wird. Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung	Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds Perpetuum Vita Spezial ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften. Dabei können unter anderem Investitionen in ausgewählte Sektoren, wie Technologie und Gesundheit, in Small- und Mid-Cap-Unternehmen, ausgewählte Regionen sowie weitere Anlagethemen erfolgen. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

	keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß EU 2019/2088 Artikel 7(1), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU 2020/852 Artikel 2(1). Der Fonds kann in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, investieren in: - Aktien - Aktien- und Aktienindex-Optionen - ADRs und GDRs - Genussscheine - Renten inkl. Geldmarktinstrumente - Anteile an Investmentfonds (OGAW und OGA, inklusive ETF und Geldmarktfonds) - Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten und die die Wertentwicklung des Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) (1:1 Zertifikate) - 1:1 Zertifikate auf Rohstoffindizes und Rohstoffpreise (z.B. Gold, Silber, Palladium) sowie auf andere erlaubte Basiswerte - strukturierte Produkte (Aktien-, Umtausch-, Options- und Wandelanleihen) Investitionen sind weltweit, einschließlich der Schwellenländer, möglich. Dabei investiert der Fonds überwiegend in Aktien, Optionen auf Aktien- und Aktienindizes, aktienähnliche Genussscheine, Aktienanleihen sowie Wandelanleihen. Das Fondsvermögen kann je nach Finanzmarktsituation auch vollständig in diese Assetklassen angelegt werden. Bis zu 10 % des Nettofondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Der Fonds ist daher zielfondsfähig. Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst. Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente	Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass das vorgenannte Ziel der Anlagepolitik erreicht wird. Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß EU 2019/2088 Artikel 7(1), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU 2020/852 Artikel 2(1). Der Teilfonds kann in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 6 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung wie nachfolgend beschrieben investieren. Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Teilfonds weltweit, einschließlich Schwellenländer in Aktien, Aktien- und Aktienindex-Optionen, ADRs und GDRs, Renten inkl. Geldmarktinstrumente sowie Aktien-, Umtausch-, Options- und Wandelanleihen, Genussscheine sowie Anteile an Investmentfonds (OGAW und OGA, inklusive ETF). Zudem können Zertifikate auf alle zulässigen Vermögenswerte sowie Rohstoffindizes und Rohstoffpreise (z.B. Gold, Silber, Palladium), welche die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und an einem geregelten Markt amtlich notiert oder gehandelt werden, erworben werden. Dabei investiert der Teilfonds überwiegend in Aktien, aktienähnliche Genussscheine, Aktienanleihen sowie Wandelanleihen. Das Teilfondsvermögen kann je nach Finanzmarktsituation auch vollständig in diese Assetklassen angelegt werden. Bis zu 10 % des Nettoteilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 6 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben.
--	---	---

	gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten. Der Fonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernstesten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten. Darüber hinaus darf der Fonds zur Liquiditätssteuerung Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren. Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen. Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt: • Staatsanleihen von hoher Qualität; • Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);	Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte sowie Optionen auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen und Währungen können zum Einsatz kommen. Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernstesten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten. Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 6 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 6 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren. Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen. Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt: • Staatsanleihen von hoher Qualität;
--	--	---

	als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049); - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 6 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 6 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
ESG Einstufung	Art. 6	Art. 6
Risikoprofil	Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.	Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei einen möglichst objektivierbaren, risikodefinierten Anlageprozess bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren. Der Teilfonds eignet sich somit insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik des Teilfonds erreicht werden.
Ertragsverwendung	Anteilkasse R (thesaurierend)	Anteilkasse R (ausschüttend)
Geschäftsjahresende	30. Juni	31. Dezember
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland und Österreich	alle Anteilklassen: Luxemburg und Deutschland
Risiko Indikator („SRI“)	3	4

Das Merkmal Geschäftsjahresende des Fonds ändert sich von 30. Juni zu 31. Dezember. Weiter ändert sich die Ertragsverwendung des Fonds von thesaurierend auf ausschüttend.

Ferner ändert sich die Vertriebsaktivität dahingehend, dass künftig alle Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds für Vertriebsaktivitäten in Luxemburg und Deutschland zugelassen sind. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung wird der Vertrieb des übertragenden Teilfonds in dem bisherigen Aufnahmeland Österreich eingestellt.

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG benannten Einrichtungen in Österreich für den übertragenden Fonds nicht länger beauftragt sein werden, Zeichnungen, Rücknahmen oder Rückzahlungen an Anleger abzuwickeln.

Es ist nicht geplant, eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Fonds vor der Verschmelzung vorzunehmen.

(ii) Struktur und Verwaltung

In der folgenden Tabelle sind die Struktur und Verwaltung des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Teilfonds aufgezeigt:

	Perpetuum Vita Spezial („übertragender Fonds“)	International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Spezial („aufnehmender Teilfonds“)
ISIN	Perpetuum Vita Spezial R LU0225963817	International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Spezial R LU0225963817
Verwaltungs- gesellschaft	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippman L-5365 Munsbach	1741 Fund Management AG Austraße 59 FL – 9490 Vaduz Liechtenstein handelnd durch ihre Zweigniederlassung 1741 Fund Management AG Zweigniederlassung Luxemburg 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwahrstelle	ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch 7, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	VP Bank (Luxembourg) SA 2, rue Edward Steichen L-2540 Luxembourg
Register- und Transferstelle	ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch 7, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA 2, rue Edward Steichen L-2540 Luxembourg
Fondsmanager	DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH Pilotystraße 3 D-90408 Nürnberg	DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH Pilotystraße 3 D-90408 Nürnberg
Wirtschaftsprüfer	KPMG Audit, S.à r.l. 39, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg	Forvis Mazars, Société anonyme 5, rue Guillaume J. Kroll L-1822 Luxembourg
Orderannahme- schluss	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag ("Orderannahmeschluss") bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet

Berechnung des Gesamtrisikos	relativer Value-at-Risk Ansatz	Commitment Ansatz
-------------------------------------	--------------------------------	-------------------

Mit der Änderung der Verwaltungsgesellschaft geht die Änderung der OGA-Verwaltungstätigkeit einher. Die Funktion der Register- und Transferstelle, sowie die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung wird ab dem 1. September 2026 unter Verantwortung und Kontrolle der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft auf die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, übertragen. VP Fund Solutions (Luxembourg) SA unterstützt die aufnehmende Verwaltungsgesellschaft beim Versand von Dokumenten an die einzelnen Anleger.

Bis zum Übertragungstichtag verwendet der übertragende Fonds zur Ermittlung des Marktpreisrisikos den relativen Value-at-Risk-Ansatz. Ab dem Übertragungstichtag wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos der Commitment approach angewendet, da dieser nach Einschätzung der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft aufgrund des Risikoprofils des aufnehmenden Fonds das besser geeignete Modell für die Überwachung des Gesamtrisikos darstellt. Dabei werden Derivate in der Risikobeurteilung so umgerechnet, als würden diese einem Investment in den zugrundeliegenden Basiswert entsprechen (Nominalwertbetrachtung). Die Umrechnung in das Basiswertäquivalent ist das sogenannte „Commitment“.

(iii) Gebühren

In der folgenden Tabelle ist, in Bezug auf die wesentlichen Elemente der Kostenstruktur, ein Vergleich zwischen dem übertragenden Fonds und dem aufnehmende Teilfonds dargelegt:

	Perpetuum Vita Spezial („übertragender Fonds“)	International Asset Management Fund - Perpetuum Vita Spezial („aufnehmender Teilfonds“)
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	bis zu 0,20 % p.a. Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Für die Anteilsklasse R bis zu 1,75% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögen. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers, des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a. Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.
Register- und Transferstellenvergütung:	Keine	Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.
Servicevergütung	Keine	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten

		erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Funktion der Anteilwertberechnung und der Fondsbuchhaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung	bis zu 0,95 % p.a. Die Fondsmanagementvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung	Keine	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Vertriebsstellenvergütung	bis zu 0,65% p.a. Die Vertriebsstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Keine
Performance Fee	bis zu 15% Der Fondsmanager erhält für den Fonds zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15 % des Betrages, um den der Anteilwert des Fonds am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt und darüber hinaus die Hurdle Rate von 8 % überschreitet. Die initiale High Water Mark entspricht dem Anteilwert vom 30. Juni 2022. Der Referenzzeitraum für die High Water Mark beginnt am 01. Juli 2022 und entspricht in der Folge der gesamten Laufzeit des Fonds. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 01. Juli 2022 und endet am Abschlussstichtag des darauffolgenden Geschäftsjahresendes. Künftig wird eine Auszahlung frühestens 12 Monate nach Beginn der Abrechnungsperiode möglich sein. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen. Die High Water Mark ist der höhere Preis vom 30. Juni 2022 bzw. des Anteilwertes am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag die aktuelle High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate überschreitet, fällt ein Anspruch auf Performance	Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklassen R eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Performance Fee der Anteilklasse R beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt und darüber hinaus die Hurdle Rate von 8 % überschreitet. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis entspricht. Das Ende der Abrechnungsperiode ist das Geschäftsjahresende des Teilfonds, wobei die initiale Abrechnungsperiode der Anteilklasse mindestens 12 Monate umfassen muss. Die Kristallisierung der Performance Fee für Klasse R erfolgt damit erstmals per 31.12.2027. Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten. Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

	Fee an und wird zurückgestellt. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten des Fonds wieder aufgelöst. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt. In diesem Fall wird für die nächste Betrachtungsperiode die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Wird während der Abrechnungsperiode der Fonds liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Anteilscheine ausgezahlt. Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum Ende des Geschäftsjahres. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,25 % zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers	Bis zu 5,25% des Nettoanlagebetrages zugunsten der Vertriebsstelle

(iv) Hinweis zur Performance Fee

Die entsprechend dem Ergebnis der bewertungstäglichen Berechnung der Performance Fee in dem übertragenden Fonds bis zum effektiven Verschmelzungstermin eventuell abgegrenzte Performance Fee wird auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Eine etwaige aufgelaufene Performance Fee im übertragenden Fonds zum effektiven Verschmelzungstermin wird festgeschrieben (kristallisiert) und zum Ende der Abrechnungsperiode ausgezahlt. Die Gleichbehandlung sämtlicher Anleger wird damit jederzeit sichergestellt.

(v) Steuerliche Behandlung

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung des Anlegers im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird daher den Anlegern empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

5. Kosten der Verschmelzung und Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Kosten und Aufwendungen der geplanten Verschmelzung (d.h. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind), mit Ausnahme der Kosten für den Abschlussprüfer, werden weder dem übertragenden Fonds noch dem aufnehmendem Teilfonds bzw. deren Anteilinhabern belastet.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettofondsvermögen des übertragenden Fonds berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des übertragenden Fonds

Die Ausgabe von Anteilen des übertragenden Fonds wird ab dem 24. Juli 2026 eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des übertragenden Fonds wird ab dem 25. August 2026 um 12:00 Uhr luxemburgische Zeit („Cut-Off Zeit“) eingestellt.

Konsequenz

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilinhaber verbindlich, die von dem oben genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

Für den aufnehmenden Teilfonds wird am Übertragungsstichtag kein Ausgabeaufschlag erhoben.

7. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen

Per 31. August 2026 wird der Nettoinventarwert des übertragenden Fonds berechnet sowie das Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß den im Verwaltungsreglement des Perpetuum Vita Spezial sowie in dem Verkaufsprospekt des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Teilfonds festgelegten Berechnungsgrundsätzen.

8. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses zu Grunde gelegten Anteilpreise werden am Stichtag der geplanten Übertragung auf der Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß den Vorgaben des jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufsprospekts oder Verwaltungsreglements für den übertragenden Fonds beziehungsweise den aufnehmenden Teilfonds ermittelt.

Die Bewertung des Vermögens des übertragenden Fonds erfolgt gemäß Art. 13 des Verwaltungsreglements des Perpetuum Vita Spezial.

9. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Alle Vermögenswerte des übertragenden Fonds werden in dem aufnehmenden Teilfonds eingebracht. Der übertragende Fonds wird nach der Verschmelzung ohne Abwicklung aufgelöst. Im Gegenzug erhalten die Anteilhaber des übertragenden Fonds eine Anzahl von Anteilen an dem aufnehmenden Teilfonds, die der Anzahl der Anteile entspricht, die sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung an dem übertragenden Fonds halten. Das Umtauschverhältnis beträgt somit 1:1. Die Anteile an dem aufnehmenden Teilfonds werden zu einem Anteilpreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil der bestehenden Anteilklasse des übertragenden Fonds am Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung entspricht.

Der Bericht des Abschlussprüfers über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Teilfonds erhältlich.

10. Regeln der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Nach der Verschmelzung erwerben die Anteilhaber des übertragenden Fonds Rechte als Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds und partizipieren somit an etwaigen Wertsteigerungen oder Wertminderungen des Nettoinventarwerts der Anteilklasse des aufnehmenden Teilfonds.

Anteilhaber, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können bis zum 25. August 2026 um 12:00 Uhr luxemburgische Zeit („Cut-Off Zeit“) die Rücknahme ihrer Anteile an dem übertragenden Fonds ohne Rücknahmegebühren beantragen. In diesem Fall werden die Anteile des übertragenen Fonds zurückgenommen und der Rücknahmeerlös gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts des Perpetuum Vita Spezial an die Anteilhaber ausgezahlt.

Nach Ablauf der Cut-Off Zeit werden alle eingegangenen Rücknahmeanträge abgelehnt, und die Verschmelzung ist für Anteilhaber, die ihre Anteile nicht zurückgegeben haben, verbindlich. Im Zuge der Verschmelzung wird das Anteilscheingeschäft des übertragenden Fonds ab dem 25. August 2026, 12.00 Uhr ausgesetzt.

Der übertragende Fonds unterliegt ab dem 27. August 2026 handelsfreien Tagen (der „Handelsstopp“) in Bezug auf Portfoliomanagementaktivitäten.

Aus Gründen des Anlegerschutzes startet der Handel mit Anteilen des aufnehmenden Teilfonds am 2. September 2026.

Die Fondspreisberechnung wird für den 01.09.2026 und 02.09.2026 in diesem Rahmen ausgesetzt.

11. Übersicht über den Zeitplan der Verschmelzung

23. Juli 2026 (Donnerstag)	Datum, an dem die Mitteilung an die Anteilhaber des übertragenden Fonds versendet wird.
24. Juli 2026 (Freitag)	Erster Tag, an dem die Anteilhaber des übertragenden Fonds ihre Anteile ohne Rücknahmegebühren zurückgeben können.
25. August 2026 (Dienstag) 12:00 Uhr	Nach 12:00 Uhr nehmen die Anteilhaber des übertragenden Fonds, die ihr Rücknahmerecht bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt haben, an der Verschmelzung teil.
27. August 2026 (Donnerstag)	Cut-Off Zeit für den Handel mit Anteilen des übertragenden Fonds. Handelsstopp in dem

	übertragenden Fonds (handelsfreie Tage) in Bezug auf Portfoliomanagementaktivitäten
31. August 2026 (Montag)	Letzter Bewertungstag für den übertragenden Fonds. Das Umtauschverhältnis basiert auf dem Nettoinventarwert des übertragenden Fonds zum 31. August 2026.
1. September 2026 (Dienstag)	Tag der operativen Umsetzung der Verschmelzung. Tag, an dem die tatsächliche Berechnung des Umtauschverhältnisses auf Basis des Nettoinventarwert vom 31. August 2026 stattfindet.
3. September 2026 (Donnerstag)	Erster Handelstag in Bezug auf die Portfoliomanagementaktivitäten nach der Verschmelzung auf die aufnehmende Anteilklasse.
3. September 2026 (Donnerstag)	Datum, für welches der erste Nettoinventarwert ausschließlich von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA am 4. September 2026 (Freitag) berechnet wird.

12. Verschmelzungsunterlagen

Die Verschmelzung wird durch den in Luxemburg ansässigen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) Forvis Mazars begleitet. Dieser bestätigt am Übertragungstichtag das Umtauschverhältnis, die Methode zur Berechnung desselben und die Kriterien zur Bewertung des Vermögens im übertragenden Teilfonds. Über die Verschmelzung wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 erstellt, welcher den Anlegern auf Verlangen kostenlos gemäß Artikel 71 Ziffer (3) des Luxemburger Gesetzes von 2010 zur Verfügung gestellt wird.

Der Bericht kann bei der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Teilfonds und des übertragenden Fonds unter den folgenden Adressen beantragt werden:

1741 Fund Management AG
 Austraße 59
 FL – 9490 Vaduz
 Liechtenstein

und

1741 Fund Management AG
 Zweigniederlassung Luxemburg
 2, rue Gabriel Lippmann
 L-5365 Munsbach

und

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippman
L-5365 Munsbach

Indes werden geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung den Anteilhabern des übertragenen Fonds nach den Vorgaben von Artikel 72 des Luxemburger Gesetzes von 2010 übermittelt.

Den Anteilhabern des übertragenden Fonds wird empfohlen, sich über den aufnehmende Teilfonds zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Internetseite www.fundinfo.com kostenlos erhältlich.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Teilfonds erhältlich.

Anteilhaber, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile an der betroffenen Anteilklasse bis zum 25. August 2026 um 12:00 Uhr kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxembourg, bei der Register- und Transferstelle ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch, 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxembourg, bei der Vertriebsstelle sowie bei den Einrichtung(en) gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 zurückgeben.

Munsbach, den 23. Juli 2026
Die Verwaltungsgesellschaften

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. –1741 Fund Management AG, handelnd durch 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

Kontaktstelle in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. August 2026

HAUCK & AUFHÄUSER FUND SERVICES S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Kontaktstelle in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. September 2026

1741 Fund Management AG
Austrasse 59
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Kontaktstelle in Österreich bis zum 31. August 2026

HAUCK & AUFHÄUSER FUND SERVICES S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach